

Verband Kommunalen Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Salzwedel

Schäferstegel 56
29410 Salzwedel
Internet: www.vkwa-salzwedel.de

Telefon: 03901/844333
Telefax: 039001/844444
e-mail: info@vkwa-salzwedel.de

Bußgeldkatalog

Begriffsbestimmung

Eine Ordnungswidrigkeit ist eine rechtswidrige und verwerfbare Handlung, die den Tatbestand eines Gesetzes (förmliches Gesetz oder einer aufgrund einer solchen erlassenen Rechtsverordnung oder Satzung) verwirklicht, das die Ahndung mit einem Verwargeld oder einer Geldbuße zulässt (§ 1 Abs.1 OWiG, vergl. jedoch auch § 1 Abs. 2 OWiG).

Diese Richtlinie regelt die Anwendung des § 12 Abs. 1 der Wasserversorgungssatzung und § 18 Abs. 1 der Abwasserbeseitigungssatzung des VKWA Salzwedel.

Anwendung des Kataloges

Der Bußgeldkatalog ist als Richtlinie für den VKWA Salzwedel bei Ordnungswidrigkeiten anzuwenden.

Die im Katalog ausgewiesenen Geldbußen sind Regelsätze für vorsätzliche Zuwiderhandlungen. Die Regel- und Rahmensätze können nach Grundsätzen des § 17 Abs. 3 OWiG je nach den Umständen des Einzelfalls erhöht werden.

Handelt jemand für einen anderen (als vertretungsberechtigtes Organ einer juristischen Person, als Mitglied eines solchen Organs, als vertretungsberechtigter Gesellschafter einer Personenhandelsgesellschaft, als gesetzlicher Vertreter oder als Beauftragter in einem Betrieb) sind die besonderen Bestimmungen des § 9 OWiG zu beachten.

Gegen juristische Personen und Personenvereinigungen kann unter den Voraussetzungen des § 30 OWiG eine Geldbuße festgesetzt werden. Wegen Verletzung der Aufsichtspflicht in Betrieben und Unternehmen durch den Inhaber oder ihm gleichgestellte Personen wird auf § 130 OWiG hingewiesen.

Der Bußgeldkatalog ist nicht abschließend. Nicht aufgenommene Tatbestände aufgrund anderer Regelungen werden als Einzelfall geprüft.

Trinkwasser

Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser des Verbandes Kommunalen Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Salzwedel (Wasserversorgungssatzung)

§12 Abs.1

**Bußgeld
erstmalig wiederholt**

Gemäß § 6 Abs. 7 GO-LSA handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1.	entgegen § 6 Abs. 1 dieser Satzung sein Grundstück nicht an die öffentliche Einrichtung zur Wasserversorgung anschliesst;	250,00 €	500,00 €
2.	entgegen § 8 dieser Satzung nicht den gesamten Wasserbedarf (Trink- und Brauchwasser) des an die öffentliche Einrichtung zur Wasserversorgung angeschlossenen Grundstückes aus dieser Einrichtung deckt;	500,00 €	1.000,00 €
3.	entgegen § 9 Abs. 3 eine eigene Wassergewinnungsanlage betreibt, ohne zuvor einen Antrag auf Teilbefreiung vom Benutzungszwang beim VKWA Salzwedel einzureichen;	250,00 €	500,00 €
4.	eine eigene Wassergewinnungsanlage betreibt, ohne eine Teilbefreiung vom Benutzungszwang vom VKWA Salzwedel vorweisen zu können;	150,00 €	300,00 €
5.	eine eigene Wassergewinnungsanlage betreibt, ohne die Auflagen der Genehmigung zum Antrag auf Teilbefreiung vom Benutzungszwang vollständig zu erfüllen;	500,00 €	1.000,00 €
6.	entgegen § 9 Abs. 4 nicht sicherstellt, dass von seiner eigenen Wassergewinnungsanlage keine Rückwirkungen auf die öffentliche Einrichtung zur Wasserversorgung möglich sind;	500,00 €	1.000,00 €
7.	unberechtigt Brauch- oder Trinkwasser aus dem Wasserversorgungsnetz des VKWA entnimmt;	500,00 €	1.000,00 €
8.	unberechtigt Meßeinrichtungen des VKWA verändert;	500,00 €	1.000,00 €
9.	den Beauftragten des VKWA Salzwedel den Zutritt zu seinen Räumen und Einrichtungen, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten, insbesondere zur Ablesung, zum Zählerwechsel oder zur Ermittlung preislicher Bemessungsgrundlagen erforderlich ist, verweigert.	150,00 €	300,00 €
10.	entgegen § 11 dieser Satzung seinen Anzeigepflichten nicht nachkommt.	150,00 €	300,00 €

Abwasser

Satzung über die Abwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage des Verbandes Kommunaler Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Salzwedel (Abwasserbeseitigungssatzung)
§18 Abs.1

Bußgeld
erstmalig **wiederholt**

Gemäß § 6 Abs. 7 GO-LSA handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1.	§ 7 Abs. 4 und 6 dieser Satzung sein Grundstück nicht rechtzeitig an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage anschließen lässt	100,00 €	250,00 €
2.	§ 7 Abs. 7 dieser Satzung das bei ihm anfallende Abwasser nicht in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage einleitet	250,00 €	500,00 €
3.	dem nach § 10 dieser Satzung genehmigten Entwässerungsantrag die Herstellung der Grundstücksentwässerungsanlage ausführt	250,00 €	500,00 €
4.	§ 11 dieser Satzung die Entwässerungsgenehmigung nicht beantragt	150,00 €	300,00 €
5.	§§ 10,11 dieser Satzung ungenehmigt Abwasser in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage des VKWA einleitet	500,00 €	1.000,00 €
6.	§ 13 dieser Satzung unbefugt die öffentliche Abwasser-beseitigungsanlage betritt oder sonstige Maßnahmen an ihr vornimmt	500,00 €	1.000,00 €
7.	§ 14 dieser Satzung seinen Anzeigepflichten nicht oder nicht unverzüglich erfüllt	150,00 €	300,00 €
8.	§ 5 Abs. 3 der ABA Abwasser in hierfür nicht vorgesehene bzw. ausgelegte Abwasserkanäle einleitet	150,00 €	300,00 €
9.	§ 5 Abs. 4 bis 7 der ABA Abwasser einleitet, das einem Einleitungsverbot unterliegt oder Abwasser einleitet, das nicht den Einleitungswerten entspricht	1.000,00 €	2.000,00 €
10.	§ 6 Abs. 1a der ABA unzutreffende Angaben zur Festsetzung der Pauschalrichtwerte im Rahmen der Ermittlung des Frischwasserverbrauchs macht	100,00 €	200,00 €
11.	§ 11 Abs. 1 und 5 der ABA die Grundstücksentwässerungsanlagen oder Teile hiervon vor der Abnahme in Betrieb nimmt oder Gräben vor der Abnahme verfüllt	150,00 €	300,00 €
12.	§ 12 der ABA den Beauftragten des VKWA nicht ungehindert Zutritt zu allen Teilen der Grundstücksentwässerungsanlagen gewährt	150,00 €	300,00 €
13.	§ 15 Abs. 1, 2 und 5 der ABA die dezentrale Abwasserbeseitigungsanlage seines Grundstücks nicht ordnungsgemäß errichtet und betreibt;	150,00 €	300,00 €
14.	§ 15 Abs. 6, 7 und 8 der ABA die Entschlammung der Kleinkläranlage behindert oder die Anzeige und Beauftragung der Entschlammung unterlässt.	250,00 €	500,00 €
15.	§ 15 Abs. 4 der ABA die Anzeige der notwendigen Entleerung der abflusslosen Sammelgrube unterlässt.	250,00 €	500,00 €
16.	§ 15 Abs. 10 der ABA die festgelegten Einleitungswerte überschreitet.	150,00 €	300,00 €
17.	§ 15 Abs. 12 der ABA den Auflagen zur Beseitigung von Mängeln oder Schäden nicht rechtzeitig nachkommt.	250,00 €	500,00 €
18.	§ 15 Abs. 5 der ABA die geforderten Anzeigen oder die Übermittlung der Wartungsprotokolle oder das Führen eines Betriebstagebuches unterlässt.	100,00 €	200,00 €
19.	§ 16 Abs. 2 der ABA nicht alle zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage erforderlichen Auskünfte erteilt.	150,00 €	300,00 €

Ordnungswidrigkeitengesetz

Dritter Teil; Erster Abschnitt - Verstöße gegen staatliche Anordnungen

Bußgeld
erstmalig **wiederholt**

§ 111 Abs. 1	Ordnungswidrig handelt, wer einer zuständigen Behörde über seinen Vor-, Familien- oder Geburtsnamen, den Ort oder Tag seiner Geburt , seinen Familienstand, seinen Beruf, seinen Wohnort, seine Wohnung oder seine Staatsangehörigkeit eine unrichtige Angabe macht oder die Angabe verweigert	50,00 €	100,00 €
--------------	--	---------	----------

Dieser Bußgeldkatalog tritt am 01.01.2014 in Kraft.

Salzwedel, 20.09.2013

Schütte
 Verbandsgeschäftsführer